



Staatsanwaltschaft Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck
 Tel.: + 43 (0)0512/5930 525

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

816 9 St 104/09f - 1

Markus Wilhelm
 Sonnenwinklweg 3
 6450 Sölden

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigter:

DDr. Herwig Van Staa
 unbekannte
 Anschrift

ua

WEGEN: §§ 146 Strafgesetzbuch, 147 Abs 2 Strafgesetzbuch

29. September 2009

Betrifft: Privatbeteiligtenanschlusserklären und Antrag auf Akteneinsicht im Verfahren zu 9 St 104/09f.

1. Ihr Privatbeteiligtenanschlusserklären wird als offensichtlich unberechtigt zurückgewiesen.
2. Ihr Antrag auf Akteneinsicht wird abgewiesen.

Begründung:

Mit dem E-mail vom 19.8.2009 haben Sie sich dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen DDr. Herwig van Staa u.a. als Privatbeteiligter angeschlossen und gleichzeitig einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt.

Gemäß § 68 Abs 1 StPO sind Privatbeteiligte zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Gemäß Abs 2 leg. cit. steht das Recht auf Akteneinsicht auch Opfern zu, die nicht als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken. Im Sinne des "weiten" Opferbegriffes des § 65 Z 1 lit. c) StPO ist "Opfer" jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte. Gemäß § 65 Z 2 StPO ist "Privatbeteiligter" jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren.

Demnach kann nur ein "Opfer" die prozessuale Stellung eines Privatbeteiligten erlangen. Der weite Opferbegriff des § 65 Z 1 lit. c) StPO spricht alle Personen als Opfer an, die auf Grund einer Straftat privatrechtliche Ansprüche erworben haben könnten, dh die Person muss einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben, der durch die Straftat entstanden ist.

Entgegen ihren Ausführungen im Antrag vom 19.8.2009 kommt Ihnen ein Opferstatus iS der Z 1 lit. c) leg. cit. nicht zu. Die Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung berechtigt für sich genommen noch nicht zur Akteneinsicht. Das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck zu 12 Cg 68/08t - mit dem Ihnen offenbar ein Recht auf Information über die geschäftlichen Belange der TIWAG zugesprochen wurde - ist für das gegenständliche Ermittlungsverfahren insoweit unbeachtlich, als die Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck in einem Zivilverfahren ergangen ist. Zur Entscheidung über das Recht auf Akteneinsicht sind ausschließlich die Bestimmungen der Strafprozessordnung heranzuziehen.

